

# Ausstellungsrichter- Ordnung der SKG (ARO)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft  
Société Cynologique Suisse  
Società Cinologica Svizzera  
Sagmattstrasse 2  
Postfach  
CH – 4710 Balsthal

 031 306 62 62

 031 306 62 60

E-Mail [skg@skg.ch](mailto:skg@skg.ch) / [info@skg.ch](mailto:info@skg.ch)  
Homepage [www.skg.ch](http://www.skg.ch)

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                 | <b>Seite</b>  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Abkürzungen                                                                               | 3             |
| <b>Art. 1</b> Grundlagen                                                                  | 4             |
| <b>Art. 2</b> Arbeitsausschuss für<br>Ausstellungen und Ausstellungsrichter (AAA) der SKG | 4             |
| <b>Art. 3</b> Prüfungskommission (PK)                                                     | 5             |
| <b>Art. 4</b> Kategorien der Ausstellungsrichter                                          | 5             |
| <b>Art. 5</b> Rasserichter (RR)<br>Nationale Richter/Internationale Richter               | 5/12<br>12/13 |
| <b>Art. 6</b> Rasserichter für bestimmte weitere Rassen                                   | 13/14         |
| <b>Art. 7</b> Spartenaufteilung der SKG                                                   | 14            |
| <b>Art. 8</b> Gruppenrichter (GR)                                                         | 14/16         |
| <b>Art. 9</b> Allgemeinrichter (All-R)                                                    | 17            |
| <b>Art. 10</b> Richten im Hauptring                                                       | 18            |
| <b>Art. 11</b> Richterausweise, Richterdatei und Richterliste der SKG                     | 18            |
| <b>Art. 12</b> Richtertätigkeit im Ausland                                                | 18/19         |
| <b>Art. 13</b> Entschädigungen                                                            | 19/20         |
| <b>Art. 14</b> Versicherung                                                               | 20            |
| <b>Art. 15</b> Allgemeine Bestimmungen                                                    | 21/22/23      |
| <b>Art. 16</b> Verzicht auf das Richteramt                                                | 23            |
| <b>Art. 17</b> Sanktionen                                                                 | 23/24/25/26   |
| <b>Art. 18</b> Weitere Bestimmungen                                                       | 26            |
| <b>Art. 19</b> Schluss- und Übergangsbestimmungen                                         | 27            |

### **Abkürzungen**

|            |                                                                       |
|------------|-----------------------------------------------------------------------|
| AA         | Arbeitsausschuss (der SKG)                                            |
| AAA        | Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Ausstellungsrichter der SKG    |
| AB/AR      | Ausführungsbestimmungen zum Reglement der SKG für Hunde-Ausstellungen |
| AB/ZRSKG   | Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG                    |
| All-R      | Allgemeinrichter                                                      |
| All-RA     | Allgemeinrichter-Anwärter                                             |
| AR         | Reglement der SKG für Hunde-Ausstellungen                             |
| ARO        | Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG                                   |
| BOG        | Best of Group                                                         |
| BIS        | Best in Show                                                          |
| DV der SKG | Delegiertenversammlung der SKG                                        |
| FCI        | Fédération Cynologique Internationale                                 |
| GR         | Gruppenrichter                                                        |
| GR-A       | Gruppenrichter-Anwärter                                               |
| GV         | Generalversammlung der Rasseklubs                                     |
| PK         | Prüfungskommission                                                    |
| RR         | Rasserichter                                                          |
| RR-A       | Rasserichter-Anwärter                                                 |
| SKG        | Schweizerische Kynologische Gesellschaft                              |
| VG der SKG | Verbandsgericht der SKG                                               |
| ZRSKG      | Zuchtreglement der SKG                                                |
| ZV der SKG | Zentralvorstand der SKG                                               |

## **1 Grundlagen**

- 1.1** Gemäss SKG-Statuten, Art. 3.5, Art. 3.6 und Art. 40 bis Art. 43, untersteht das Ausstellungsrichterwesen dem Zentralvorstand (ZV) der SKG.
- 1.2** Gestützt darauf erlässt der ZV der SKG Ausführungsbestimmungen (AB), zusammengefasst in der vorliegenden Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO), unter Berücksichtigung der Vorschriften und Richtlinien der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für Ausstellungsrichter und der Bestimmungen des Reglements für Hunde-Ausstellungen (AR) und der Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hunde-Ausstellungen (AB/AR) der SKG.
- 1.3** Der ZV der SKG ist zuständig für die
- Ernennung einer speziellen Prüfungskommissionen
  - Ernennung, Suspendierung und Streichung von Richtern bzw. Richter-Anwärtern
  - Herausgabe der Richterliste der SKG
  - Verfügung von Sanktionen

## **2 Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Ausstellungsrichter (AAA) der SKG**

- 2.1** Der ZV der SKG ernennt gemäss SKG-Statuten, Art. 36, einen ständigen AAA und überträgt ihm u. a. nachstehende Aufgaben:
- 2.1.1** Ausarbeitung von Konzepten und Prüfungsschemen für die Ausbildung und Prüfung von Richtern und Richter-Anwärtern
- 2.1.2** Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen, Seminaren und Tagungen
- 2.1.3** Durchführung von Vorprüfungen und Abschlussprüfungen für Richter-Anwärter
- 2.1.4** Überwachung der klubinternen Abschlussprüfungen für Richter-Anwärter
- 2.1.5** Erstellung und Nachführung der Richterdatei/Richterliste
- 2.1.6** Abklärung von Tatbeständen bei Verfehlungen und Verstössen im Zusammenhang mit dem Richterwesen
- 2.1.7** Stellt dem ZV der SKG Antrag auf Sanktionen

### **3 Prüfungskommission (PK)**

- 3.1** Der ZV der SKG ernennt auf Antrag des AAA eine Prüfungskommission
- 3.2** Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, wobei ihr der Präsident des AAA von Amtes wegen angehört.
- 3.3** Sie ist verantwortlich für Prüfungsmaterie, Umfang und Ablauf der Prüfungen. Sie beurteilt die Arbeiten von Gruppenrichter-Anwärtern und Allgemeinrichter-Anwärtern (Art. 8.4.7 und Art. 9.4.2).

### **4 Kategorien der Ausstellungsrichter**

- 4.1** Ausstellungsrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe in der Kynologie. Sie repräsentieren einerseits die SKG und die FCI gegenüber Ausstellern und der Öffentlichkeit; andererseits beeinflussen sie durch ihre Beurteilungen massgeblich die Entwicklung in der Zucht von Rassehunden. Richter können den Aufgaben ihres anspruchsvollen Ehrenamtes nur gerecht werden, wenn sie über profunde Fachkenntnisse verfügen und willens sind, sich kynologisch ständig weiterzubilden. Charakterliche Eignung für diese verantwortungsvolle Tätigkeit ist eine Grundvoraussetzung. Dazu gehören: Loyalität zur SKG, vorbildliche Haltung in allen Bereichen der Kynologie, korrektes Auftreten, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit im Urteil, Entschlusskraft.
- 4.2** Die Ausstellungsrichter der SKG werden entsprechend ihrer Tätigkeit in folgende Kategorien eingeteilt:
- Rasserichter (RR) für eine oder mehrere bestimmte Rassen
  - Nationale und internationale Richter (Art. 5.7 und Art. 5.8)
  - Gruppenrichter (GR)
  - Allgemeinrichter (All-R)

### **5 Rasserichter (RR)**

#### **5.1 Befugnisse**

Rasserichter sind befugt, im Ausstellungsring Formwerte, Titelanwartschaften und Titel an Hunde derjenigen Rassen zu vergeben, für die sie von der SKG ernannt sind.

#### **5.2 Voraussetzungen für die Zulassung als Richter-Anwärter (Erstbewerber)**

- 5.2.1** Gesetzlicher Wohnsitz in der Schweiz
- 5.2.2** Mindestalter: 18 Jahre  
Höchstalter: 60 Jahre
- 5.2.3** Mitgliedschaft im für die Rasse/n zuständigen Rasseklub der SKG seit mindestens zwei Jahren.

- 5.2.4** Nachweis, dass der Anwärter Züchter mit eingetragenem Zuchtnamen ist und Hunde im SHSB eingetragen hat, oder dass er mindestens fünf Jahre lang Hunde ausgestellt hat, oder dass er über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aktiv und verantwortlich in der Kynologie tätig gewesen ist.
- 5.2.5** Nachweis der folgenden Tätigkeiten als Ringfunktionär in der Schweiz:
- als Ringordner an mindestens drei Ausstellungen (wovon an mindestens einer internationalen Ausstellung;
  - als Ringsekretär an mindestens fünf Ausstellungen unter drei verschiedenen Richtern (wovon an mindestens vier internationalen Ausstellungen mit einer Meldezahl von mindestens dreissig Hunden.
- 5.2.6** Bestandene Vorprüfung der SKG für Richter-Anwärter
- 5.2.7** Wahl zum Richter-Anwärter durch die GV des Rasseklubs

### **5.3 Vorprüfung der SKG für Richter-Anwärter**

Sie dient zur Ermittlung der persönlichen Eignung und der bereits vorhandenen Fachkenntnisse des Bewerbers.

Sie wird durch den AAA durchgeführt, gemäss dem Prüfungsschema für die Vorprüfung der SKG. Dieser entscheidet aufgrund des Prüfungsergebnisses über die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung als Richter-Anwärter.

Die Anmeldung erfolgt durch den Rasseklub, sofern die Bedingungen gemäss Art. 5.2.1 bis Art. 5.2.5 erfüllt sind.

### **5.4 Bewerbung/Ernennung zum Rasserichter-Anwärter (RR-A)**

- 5.4.1** Der Antrag zur Ernennung erfolgt durch den zuständigen Rasseklub mittels „Bewerbungsblatt für Richter-Anwärter“ (Formular der SKG) jeweils bis zum 31. März zuhänden des Präsidenten AAA.
- 5.4.2** Erstbewerber können nur von einem einzigen Rasseklub zur Ernennung beantragt werden.
- 5.4.3** Betreut ein Rasseklub mehrere Rassen, kann er einen Erstbewerber in der Regel für gleichzeitig höchstens sechs Rassen zur Ernennung vorschlagen.
- 5.4.4** Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 5.2 erfüllt sind, kann der ZV der SKG Bewerber zum Richter-Anwärter ernennen.
- 5.4.5** Die Ernennung von Richter-Anwärtern erfolgt im zweiten Quartal auf Antrag des AAA durch den ZV der SKG.
- 5.4.6** Der Richter-Anwärter erhält als Bestätigung seiner Ernennung den Richter-anwärter-Ausweis der SKG zugestellt. Zugleich wird ihm das „Handbuch für Ausstellungsrichter der SKG“ ausgehändigt.
- 5.4.7** Neu ernannte Richter-Anwärter werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

- 5.4.8** Rasserichter-Anwärter, die bereits in zwei verschiedenen Rasseklubs die klubinterne Abschlussprüfung gemäss Ziff. 5.5.6 nicht bestanden haben, sind von der Ernennung zum Rasserichter-Anwärter für weitere Rassen ausgeschlossen.

## **5.5 Ausbildung**

### **5.5.1 Kosten**

Die Ausbildungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Richter-Anwärters. Den Rasseklubs wird jedoch empfohlen, die anfallenden Kosten (Kurse, Seminare, Tagungen, Reisespesen, Verpflegung etc.) ihrer Richter-Anwärter ganz oder teilweise zu übernehmen.

Schadenersatzansprüche im Falle von Nichternennung, Suspendierung, Streichung oder Verzicht sind ausgeschlossen.

### **5.5.2 Dauer**

Minimale Dauer der Ausbildung: 2 Jahre  
Maximale Dauer der Ausbildung: 5 Jahre

Richter-Anwärter, welche innert längstens fünf Jahren vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an, nicht zur Abschlussprüfung der SKG gemeldet werden, werden als Richter-Anwärter gestrichen, Ihre Streichung erfolgt durch den ZV der SKG auf Antrag des AAA. Die Streichung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Verlängerungen der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr können durch den AAA nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände auf Antrag des Richter-Anwärters oder des Rasseklubs, bewilligt werden.

### **5.5.3 Rassefachliche Ausbildung durch den zuständigen Rasseklub**

- Abgabe des/der FCI-Standards für die betreffende/n Rasse/n  
Hinweis auf Statuten, Reglemente und Weisungen des Rasseklubs, der SKG und der FCI
- Hinweis auf Fachliteratur
- Organisieren von Richterantwortschaften
- Durchführung von klubinternen Tagungen für Richter-Anwärter und Richter
- Abnahme der klubinternen Abschlussprüfung für Richter-Anwärter gemäss Prüfungsschema der SKG

#### **5.5.4 Richteranwartschaften**

- 5.5.4.1** Der Rasseklub ist verpflichtet, innerhalb der Ausbildungszeit dem Richter-Anwärter mindestens eine Richteranwartschaft pro Kalenderjahr zu ermöglichen.
- 5.5.4.2** Der Richter-Anwärter hat pro Rasse mindestens acht bestätigte Anwartschaften an Ausstellungen und an Ankörungen (Zuchtzulassungsprüfungen) unter mindestens fünf verschiedenen Rassen- oder Gruppenrichtern zu absolvieren. Mindestens die Hälfte der Anwartschaften müssen in der Schweiz stattfinden, davon mindestens vier an internationalen Ausstellungen.
- 5.5.4.3** Der amtierende Richter darf nur einen Richter-Anwärter im Ausstellungsring ausbilden.
- 5.5.4.4** Eine Richteranwartschaft wird nur anerkannt, wenn mindestens fünf Hunde der betreffenden Rasse beurteilt werden.
- 5.5.4.5** Bei seltenen Rassen kann der AAA Ausnahmen bewilligen und anderweitige Ausbildungskriterien festlegen.
- 5.5.4.6** Richteranwartschaften im Ausland müssen vom Rasseklub oder vom Richter-Anwärter in die Wege geleitet werden. Sie sind vor allem dann vorzusehen, wenn die schweizerischen Verhältnisse infolge Seltenheit der betreffenden Rasse eine ausreichende rassespezifische Ausbildung verunmöglichen. In jedem Fall muss das Einverständnis der zuständigen Ausstellungsleitung vorliegen. Richteranwartschaften im Ausland müssen vorgängig dem Präsidenten des AAA gemeldet werden. Die Bewilligung des jeweiligen Landesverbandes wird durch die SKG eingeholt.
- 5.5.4.7** Der Richter-Anwärter ist verpflichtet, am Tag seiner Anwartschaft an der Richterorientierung, soweit eine solche vorgesehen ist, teilzunehmen und sich dem für seine Richteranwartschaft zuständigen Richter vorzustellen.
- 5.5.4.8** Bei seiner ersten Anwartschaft kann der Richter-Anwärter, im Einvernehmen mit dem amtierenden Richter, auf das Abfassen selbständiger Richterberichte verzichten. Der Zeitaufwand, den die direkte Anleitung des Richter-Anwärters durch den Richter erfordert, darf die fachgerechte, speditive Beurteilung der Hunde nicht beeinträchtigen.
- 5.5.4.9** Anlässlich jeder weiteren Anwartschaft hat der Richter-Anwärter eine vom Richter weitgehend unabhängige Beurteilung der Hunde vorzunehmen und selbständige Richterberichte mit Formwerten und Platzierungen zu verfassen. Dabei muss er Gelegenheit haben, jeden einzelnen Hund eingehend begutachten zu können.
- Bei einer Anzahl über 20 Hunden kann der Richter die Tätigkeit des Richter-Anwärters (Beurteilungen und Verfassen von Richterberichten) auf mindestens 15 beschränken.

- 5.5.5** Der Richter-Anwärter hat unmittelbar nach dem Richten seine Richterberichte dem amtierenden Richter zu übergeben. Dieser bespricht die Beurteilungen mit dem Richter-Anwärter und diskutiert mit ihm wesentliche Punkte hinsichtlich der Interpretation des Rassestandards. Der Richter ist verpflichtet, seinen positiven oder allenfalls negativen Eindruck über die Anwartschaft dem Richter-Anwärter bekannt zu geben. Falls eine Anwartschaft unbefriedigend ausgefallen ist, hat er dies unter Angabe von Gründen dem Richterobmann des Rasseklubs und dem Präsidenten des AAA schriftlich mitzuteilen. Sämtliche absolvierten Richteranwartschaften müssen im Richteranwärter-Ausweis (mit Angabe von Ort, Datum, Art der Ausstellung und der Anzahl der beurteilten Hunde) eingetragen und vom amtierenden Richter unterschriftlich bestätigt werden. Die Anwartschaft gilt nur, wenn der Richteranwärter bis zur Vergabe des BOB anwesend ist.
- 5.5.6 Klubinterne Abschlussprüfung für Richter-Anwärter**
- 5.5.6.1** Nach Abschluss der Tätigkeiten (gemäss Art. 5.5.4 und Art. 5.5.5) hat der Richter-Anwärter die klubinterne Abschlussprüfung für Richter-Anwärter abzulegen. Diese hat dem jeweiligen Prüfungsschema der SKG zu entsprechen.
- 5.5.6.2** Sofern Rasseklubs klubinterne Ausbildungs- und Prüfungsreglemente für Richter und Richter-Anwärter mit erhöhten Anforderungen erlassen, müssen diese durch die GV des Rasseklubs genehmigt und dem AAA in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 5.5.6.3** Der Präsident des AAA ist mindestens acht Wochen im Voraus über das vorgesehene Datum der Prüfung zu informieren. Ein Experte, entweder der Präsident des AAA oder ein von ihm delegierter Vertreter, muss an der Prüfung anwesend sein. Die Entschädigung des Experten wird von der SKG übernommen.
- 5.5.6.4** Teil 1 der theoretischen/schriftlichen klubinternen Abschlussprüfung für Richter-Anwärter beinhaltet die Beantwortung von spezifischen Fragen über die betreffende/n Rasse/n und über Statuten und Reglemente des betreffenden Rasseklubs. Der Fragen- und Antwortenkatalog ist dem Präsident des AAA mindestens 14 Tage vor der Prüfung zur Begutachtung vorzulegen.
- 5.5.6.5** Teil 2 beinhaltet die Beantwortung von spezifischen Fragen über die Statuten der SKG, Organisation der FCI etc. entsprechend dem Prüfungsschema für klubinterne Abschlussprüfung für Richter-Anwärter. Die Fragen werden vom an der Prüfung teilnehmenden AAA-Vertreter mitgebracht.

- 5.5.6.6** Teil 3 umfasst eine selbständige Formwertbeurteilung von mindestens fünf bis maximal zwölf Hunden pro Rasse unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Qualität mit Verfassen von selbständigen Richterberichten, einschliesslich Formwertnoten und Platzierungen.

Bei seltenen Rassen kann die Mindestzahl der zu beurteilenden Hunde in Absprache mit dem Präsidenten des AAA auf mindestens drei beschränken. Diese Beschränkung ist jedoch durch zusätzliche Fragen im theoretischen Teil auszugleichen

- 5.5.6.7** Die drei Prüfungsteile sind am selben Tag zu absolvieren. Ausnahmen bewilligt der AAA auf Antrag und Begründung.

Der praktische Teil kann im Rahmen einer klubeigenen Ausstellung oder Ankörung durchgeführt werden. Soll der praktische Teil aus Kostengründen ausnahmsweise an einer internationalen oder nationalen Ausstellung für alle Rassen durchgeführt werden, ist die Bewilligung beim Präsidenten des AAA und der jeweiligen Ausstellungsleitung mindestens acht Wochen im Voraus einzuholen.

- 5.5.6.8** Mindestens zwei für die betreffende/n Rasse/n anerkannte Richter (wovon wenigstens ein internationaler Rasserichter) und ein Vertreter des Vorstandes des Rasseklubs müssen bei der Abnahme der drei Prüfungsteile anwesend sein. Sie und der Experte des AAA entscheiden gemeinsam, ob der Richter-Anwärter die drei Prüfungsteile bestanden hat oder nicht. Der Entscheid wird dem Richter-Anwärter am Ende der Prüfung mündlich mitgeteilt und begründet.

- 5.5.6.9** Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so kann er einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten. Werden zwei Prüfungsteile nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

- 5.5.6.10** Die bestandene Abschlussprüfung für Richter-Anwärter wird im Richteranwärter-Ausweis eingetragen und durch Unterschrift der anwesenden Richter und des Experten bestätigt. Auf dem offiziellen SKG Formular „Klubinterne Abschlussprüfung für Rasserichter-Anwärter RR-A“ wird das Ergebnis der Prüfung dokumentiert und von der Prüfungskommission und dem Vertreter des AAA mit Unterschrift bestätigt. Das Original erhält der Richter-Anwärter, eine Kopie geht an den AAA und eine Kopie wird vom Rasseklub archiviert.

## **5.5.7 Ausbildung im Rahmen der SKG**

- 5.5.7.1** Die theoretische Ausbildung im Rahmen der SKG verläuft zeitlich parallel mit der Ausbildung durch den Rasseklub. Der AAA veranstaltet die offiziellen Ausbildungskurse, Seminare und Tagungen für Richter-Anwärter. Diese werden jeweils rechtzeitig in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

**5.5.7.2** Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für Richter-Anwärter obligatorisch und muss durch Eintrag im Richteranwärter-Ausweis bestätigt werden.

**5.5.7.3** Die theoretische Ausbildung umfasst Teilbereiche wie:

- Anatomie und Bewegung
- Wesen/Verhalten
- Grundlagen der Zucht und der Vererbungslehre
- Grundregeln für die Formwert-Beurteilung
- Abfassen von Richterberichten / administrative Arbeiten
- Reglemente u. a. m.

**5.5.7.4** Die Richter-Anwärter haben sich durch eigenes Studium Kenntnisse anzueignen über:

- den/die gültigen FCI-Standard/s der betreffenden Rasse/n;
- den Inhalt der Statuten der SKG, des AR, der AB/AR, der „Weisungen für die Durchführung von Hunde-Ausstellungen der SKG“, der ARO und des ZRSKG;
- den Inhalt der FCI-Reglemente und Richtlinien für Richter und Ausstellungen und des internationalen Zuchtreglements der FCI.

## **5.5.8 Abschlussprüfungen der SKG**

**5.5.8.1** Der AAA ist für die Durchführung der jährlichen Abschlussprüfung verantwortlich. Sie wird mindestens drei Monate im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

**5.5.8.2** Die Anmeldung der Prüfungskandidaten erfolgt durch den zuständigen Rasseklub, unter Beilage des Richteranwärter-Ausweises und der Bestätigung der bestandenen, klubinternen Abschlussprüfung für Richter-Anwärter.

Sie kann erfolgen, wenn der Richter-Anwärter die vorgeschriebenen Richteranwartschaften absolviert, die verlangten Kurse, Seminare und Tagungen besucht und die klubinterne Abschlussprüfung für Richter-Anwärter bestanden hat.

**5.5.8.3** Geprüft wird die Materie gemäss Art. 5.5.7.3 und Art. 5.5.7.4.

**5.5.8.4** Die Teilbereiche der Abschlussprüfung werden durch die Referenten, oder einen vom AAA bestimmten Vertreter, die den Stoff vermittelt haben, im Beisein eines vom Präsidenten des AAA beauftragten Prüfungsexperten geprüft. Diese entscheiden gemeinsam, ob der Kandidat die einzelnen Teilbereiche bestanden hat oder nicht. Die Prüfungsergebnisse werden dem Richter-Anwärter am Ende des Prüfungstages mündlich und schriftlich mitgeteilt.

**5.5.8.5** Wird ein Teilbereich nicht bestanden, so kann er einmal, anlässlich der nächsten Abschlussprüfung, wiederholt werden.

## **5.6 Ernennung zum Rasserichter**

- 5.6.1** Anträge zur Ernennung von Rasserichtern (Erstbewerbern) müssen jeweils bis zum 31. März an den Präsidenten des AAA eingereicht werden.
- 5.6.2** Mit dem Einreichen des Antrages bestätigt der Richter-Anwärter, dass er alle Voraussetzungen für eine Ernennung zum Rasserichter erfüllt. Dem Antrag sind der Richteranwärter-Ausweis, eine Kopie des ausgefüllten Formulars „klubinterne Abschlussprüfung für Rasserichter-Anwärter RR-A“ und zwei Passfotos beizulegen.
- 5.6.3** Richter-Anwärter, welche die Abschlussprüfung der SKG bestanden haben, werden durch den ZV der SKG zum Rasserichter für diejenige/n Rasse/n ernannt, für die sie zur Ausbildung zugelassen wurden.
- 5.6.4** Die Ernennung von Rasserichtern (Erstbewerbern) erfolgt im zweiten Quartal auf Antrag des AAA durch den ZV der SKG.
- 5.6.5** Die Ernennung wird dem Richter und dem Rasseklub schriftlich bestätigt.
- 5.6.6** Der Richter erhält den nationalen Richterausweis der SKG zugestellt.
- 5.6.7** Neu ernannte Richter werden in den offiziellen Publikumsorganen der SKG veröffentlicht und in der Richterliste der SKG als nationale Richter aufgeführt.

## **5.7 Nationale Richter**

- 5.7.1** Als nationale Richter gelten diejenigen Richter, welche vom ZV der SKG erstmals zu Rasserichtern gemäss Art. 5.6 ernannt worden sind.
- 5.7.2** Nationale Richter sind berechtigt, ihr Amt an Ausstellungen und an Ankörungen ausschliesslich in der Schweiz auszuüben.
- 5.7.3** Nationale Richter sind nicht berechtigt, Richter-Anwärter auszubilden.

## **5.8 Internationale Richter**

- 5.8.1** Nationale Richter können sich frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zu internationalen Richtern umteilen lassen, sofern sie seit ihrer Ernennung an mindestens zwei Ausstellungen in der Schweiz (wovon mindestens an einer internationalen Ausstellung) gerichtet haben.
- 5.8.2** Die Rasseklubs sind verpflichtet, ihren nationalen Richtern innert drei Jahre Gelegenheit zur Erfüllung der Bedingungen von Art. 5.8.1 zu verschaffen.
- 5.8.3** Es ist Aufgabe des Richters selbst, unter Beilage seines nationalen Richterausweises der SKG mitzuteilen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

- 5.8.4** Die Bestätigung als internationaler Richter der SKG erfolgt durch Zustellung des internationalen Richterausweises.
- 5.8.5** Internationale Richter sind berechtigt, Formwerte, Titelanwartschaften und Titel an Ausstellungen im In- und Ausland zu vergeben und an Ankörungen im In- und Ausland zu richten.
- 5.8.6** Internationale Richter sind berechtigt, Richter-Anwärter auszubilden.

## **6 Rasserichter für bestimmte weitere Rassen**

- 6.1** Rasserichter, welche bestimmte weitere Rassen richten möchten, können sich für diese als Richter-Anwärter bewerben.
- 6.2** Die Bewerbung / Ernennung zum Richter-Anwärter erfolgt sinngemäss entsprechend Art. 5.4.  

Der Richter erhält für diese weiteren Rassen einen Richter-anwärter-Ausweis ausgestellt, in welchem die verlangten Richter-anwartschaften und die Teilnahme an Weiterbildungskursen zu bestätigen sind.
- 6.3** Die Ernennung kann gleichzeitig von höchstens zwei Rasseklubs für insgesamt höchstens sechs weitere Rassen beantragt werden.  

Ein Anspruch auf Ernennung durch den ZV der SKG besteht nicht.
- 6.4** Es ist dem betreffenden Rasseklub freigestellt, ob sich der Richter-Anwärter vorgängig um die Mitgliedschaft zu bewerben hat.  

Die Bedingung einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft (gemäss Art. 5.2.3) ist für bereits amtierende Richter jedoch nicht anwendbar.

## **6.5 Ausbildung**

- 6.5.1** Die maximale Dauer der Ausbildung beträgt 3 Jahre. Im Übrigen gilt Art. 5.5.2.
- 6.5.2** Sind vom Rasseklub keine klubinternen Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erlassen worden, beinhaltet die Ausbildung das Absolvieren von mindestens fünf Richter-anwartschaften pro Rasse an Ausstellungen (gemäss Art. 1.1, Art. 1.2 AR) und an Ankörungen im In- und Ausland unter mindestens vier verschiedenen Richtern.
- 6.5.3** Die Teilnahme an allen offiziellen Weiterbildungsveranstaltungen für Richter-Anwärter ist obligatorisch.
- 6.5.4** Ein erneutes Absolvieren der SKG-Abschlussprüfung wird nicht mehr verlangt. Hingegen muss die klubinterne Abschlussprüfung für Richter-Anwärter für die betreffende/n Rasse/n bestanden werden (gemäss Art. 5.5.6).

## **6.6 Ernennung**

**6.6.1** Die Ernennung durch den ZV der SKG erfolgt halbjährlich sinngemäss nach Art. 5.6.

Die weiteren Rassen werden auf dem internationalen Richterausweis eingetragen.

**6.6.2** In begründeten Fällen kann ein Rasseklub auf Grund eines GV-Beschlusses einen bewährten Gruppenrichter zum Rasserichter der von ihm betreuten Rassen wählen und beim AAA z. Hd. des ZV der SKG zur Ernennung beantragen. Die Ernennung erfolgt zweimal jährlich im zweiten und vierten Quartal. Bedingung dafür ist der Nachweis, dass der Gruppenrichter die betreffende Rasse im Ausstellungsring bereits fünfmal gerichtet hat. Richterantwortschaften und klubinterne Abschlussprüfung gemäss Art. 5.5.4, Art. 5.5.5 und Art. 5.5.6 erübrigen sich.

## **7 Spartenaufteilung der SKG**

Die 10 Rassegruppen der FCI

Sparte I: FCI-Rassegruppen 1, 2, 5

Sparte II: FCI-Rassegruppen 3, 9, 10

Sparte III: FCI-Rassegruppen 4, 6, 7, 8

## **8 Gruppenrichter (GR)**

### **8.1 Befugnisse**

Gruppenrichter sind befugt, im Ausstellungsring Formwerte, Titelantwortschaften und Titel an Hunde aller Rassen innerhalb derjenigen FCI-Rassegruppe (Nomenklatur der FCI) zu vergeben, für die sie von der SKG ernannt sind.

Sie sind zudem berechtigt, im Hauptring den Besten der Gruppe (BOG) zu wählen und gegebenenfalls weitere Hunde in der Gruppe zu platzieren (Art. 3.8 AB/AR).

### **8.2 Voraussetzungen für die Zulassung als Gruppenrichter-Anwärter (GR-A)**

**8.2.1** Nachweis einer umfassenden, einwandfreien Richtertätigkeit im In- und Ausland während mindestens vier Jahren, an mindestens neun Ausstellungen (wovon an mindestens sechs internationalen Ausstellungen, davon mindestens drei im Ausland).

**8.2.2** Ernannt als Rasserichter für mindestens drei Rassen der betreffenden Gruppe.

**8.2.3** Nachweis, dass sich der Gruppenrichter-Anwärter in mindestens zwei der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch mündlich und schriftlich ausdrücken kann und deren kynologische Terminologie kennt.

### **8.3 Bewerbung / Ernennung zum Gruppenrichter-Anwärter (GR-A)**

- 8.3.1** Die Bewerbung erfolgt mittels persönlichem Bewerbungsschreiben des Rasserichters zuhänden des Präsidenten des AAA.
- 8.3.2** Der ZV der SKG entscheidet auf Antrag des AAA über die Ernennung von Gruppenrichter-Anwärtern.  
Ein Anspruch auf Ernennung durch den ZV der SKG besteht nicht.
- 8.3.3** Der Gruppenrichter-Anwärter erhält als Bestätigung seiner Ernennung den Gruppenrichter-anwärter-Ausweis der SKG zugestellt.
- 8.3.4** Neu ernannte Gruppenrichter-Anwärter werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

### **8.4 Ausbildung**

- 8.4.1** Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten des Gruppenrichter-Anwärters. Schadenersatzansprüche im Falle von Nichternennung, Suspendierung, Streichung oder Verzicht sind ausgeschlossen.
- 8.4.2** Maximale Dauer der Ausbildung: 5 Jahre.
- 8.4.3** Die Teilnahme an allen offiziellen Weiterbildungsveranstaltungen für Gruppenrichter-Anwärter ist obligatorisch.
- 8.4.4** Der AAA bestimmt Rassen und Anzahl der Richter-anwartschaften. Anwartschaften können an nationalen und internationalen Ausstellungen, an Klubausstellungen und Ankörungen im In- und Ausland absolviert werden.
- 8.4.5** Der Richter ist verpflichtet, den Gruppenrichter-Anwärter auf die Besonderheiten der Rasse aufmerksam zu machen und mit ihm wesentliche Punkte hinsichtlich der Interpretation des Standards zu diskutieren. Der Gruppenrichter-Anwärter hat während des gesamten Richtens anwesend zu sein. Bei über 30 Hunden kann der Richter die Tätigkeit des Gruppenrichter-anwärters auf 30 Hunde beschränken.
- 8.4.6** Das Absolvieren weiterer klubinterner Abschlussprüfungen für Richter-Anwärter erübrigt sich.
- 8.4.7** Im Rahmen seiner Ausbildung hat der Gruppenrichter-Anwärter eine schriftliche Arbeit zu verfassen. Diese ist zudem in integraler Form abzugeben. Die Prüfungsthemen werden von der Prüfungskommission in Absprache mit dem AAA und dem/der Anwärter/Anwärterin bestimmt und müssen kynologischen Inhalt haben.

- 8.4.8** Die Prüfungskommission hat die Arbeiten der Gruppenrichter-Anwärter zu beurteilen und zu qualifizieren. Bei der Ernennung zum Gruppenrichter werden die Beurteilungen dieser Arbeiten mitberücksichtigt.

Die Arbeiten werden in mindestens vier Exemplaren und auf elektronischem Datenträger der SKG übergeben und stehen ihr für den internen Gebrauch und zur Publikation in den Fachorganen und auf der Homepage der SKG entschädigungsfrei zur Verfügung. Eine weitergehende Publikation erfolgt in Absprache mit dem Gruppenrichter-Anwärter.

- 8.4.9** Nach Erfüllung der geforderten Anwartschaften und der schriftlichen Arbeit hat der Anwärter eine praktische Prüfung zu absolvieren. Diese findet anlässlich einer Internationalen Hundausstellung (IHA) in einem separaten Ring statt.

Dem Gruppenrichter-Anwärter werden je nach Gruppe bis zu 15 verschiedene Rassen vorgeschlagen, davon werden 6 bis 8 Rassen geprüft. Ein vom AAA bestimmter Allrounder oder Gruppenrichter wird die praktische Prüfung hinsichtlich kynologischer Kompetenz und professionellem Handling im Ring beurteilen.

## **8.5 Ernennung zum Gruppenrichter (GR)**

- 8.5.1** Die Ernennung zum Gruppenrichter steht, auf Antrag des AAA, ausschliesslich dem ZV der SKG zu. Die Ernennung erfolgt zweimal jährlich im zweiten und vierten Quartal.  
Ein Anspruch auf Ernennung durch den ZV der SKG besteht nicht.

- 8.5.2** Der Gruppenrichter-Anwärter hat, nach Erfüllung der Bedingungen von Art. 8.4, zuhänden des Präsidenten des AAA ein schriftliches Gesuch um Ernennung zum Gruppenrichter zu stellen, unter Beilage seines Gruppenrichteranwärter-Ausweises und seines Richterausweises.

- 8.5.3** Der neu ernannte Gruppenrichter erhält den entsprechenden Eintrag in seinem Richterausweis. Er wird in der Richterliste der SKG unter der betreffenden Gruppe aufgeführt und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

## **9 Allgemeinrichter (All-R)**

### **9.1 Befugnisse**

Allgemeinrichter sind befugt, im Ausstellungsring Formwerte, Titelanwartschaften und Titel an Hunde aller Rassen der 10 FCI-Rassegruppen zu vergeben.

Sie sind zudem berechtigt, im Hauptring Best in Show (BIS), den Besten der Gruppe (BOG) bei allen 10 FCI-Rassegruppen zu wählen und gegebenenfalls weitere Hunde in den Gruppen zu platzieren.

### **9.2 Voraussetzungen für die Ernennung zum Allgemeinrichter-Anwärter (All-RA)**

**9.2.1** Umfassende, einwandfreie Richtertätigkeit und ungetrübten kynologischen Leumund im In- und Ausland während mindestens zehn Jahren.

**9.2.2** Höchstalter zur Ernennung: vollendetes 69. Lebensjahr

**9.2.3** Ernannt als Gruppenrichter für mindestens fünf FCI-Rassegruppen aus allen drei Sparten gemäss Art. 7.

### **9.3 Ernennung zum Allgemeinrichter-Anwärter (All-RA)**

**9.3.1** Gruppenrichter, die die Voraussetzungen gemäss Art. 9.2 erfüllen, können vom ZV der SKG auf Grund einer Bewerbung gemäss Art. 8.3.1 auf Antrag des AAA zum Allgemeinrichter-Anwärter ernannt werden.

### **9.4 Ausbildung**

**9.4.1** Maximale Dauer der Ausbildung: 5 Jahre

**9.4.2** Der Allgemeinrichter-Anwärter hat Richteranwartschaften bei Rassen derjenigen FCI-Rassegruppen zu absolvieren, für die er noch nicht als Gruppenrichter oder Rasserichter ernannt ist.

Der AAA bestimmt Rassen und Anzahl der Richteranwartschaften. Die Anwartschaften müssen in allen charakteristischen Rassen der verschiedenen FCI-Gruppen absolviert werden. Anwartschaften können im In- und Ausland an nationalen und internationalen Ausstellungen und an Ankörungen absolviert werden.

Art. 8.4.5, und Art. 8.4.6 gelten sinngemäss, bei Art. 8.4.7 sind die Themen entsprechend anspruchsvoller und das Referat (45 Minuten) dazu zwingend.

### **9.5 Ernennung zum Allgemeinrichter (All-R)**

Die Ernennung von Allgemeinrichtern steht, auf Antrag des AAA, ausschliesslich dem ZV der SKG zu.

Art. 8.5.2 und Art. 8.5.3 gelten sinngemäss.

## **10 Richten im Hauptring**

- 10.1** Nur Allgemeinrichter sind befugt Best in Show (BIS), Besten Junghund, Bester Veteran etc. zu wählen.
- 10.2** Nur Allgemein- und Gruppenrichter oder Rasserichter, welche bereits für mindestens zehn Rassen ernannt wurden, sind berechtigt, Zuchtgruppenwettbewerbe und Paarkonkurrenzen zu richten.

## **11 Richterausweise, Richterdatei und Richterliste der SKG**

- 11.1** Die Richter- und Richteranwälter-Ausweise sind Eigentum der SKG.  
Es werden Richteranwälter-Ausweise sowie Ausweise für nationale und internationale Richter abgegeben, die sich in der Farbe voneinander unterscheiden.  
Im Richterausweis für internationale Richter werden die weiteren Rassen, für die der Richter von der SKG ernannt ist, sowie die Ernennungen zum Gruppen- und zum Allgemeinrichter eingetragen.
- 11.2** Die SKG führt eine Richterdatei, in der die aktuellen Angaben der Rassen-Gruppen- und Allgemeinrichter und der Richter-Anwärter registriert sind.
- 11.3** Aufgrund der Richterdatei wird die Richterliste der SKG erstellt und auf der Homepage der SKG veröffentlicht. Wesentliche Änderungen in der Richterdatei/Richterliste werden laufend in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.
- 11.4** Damit die Richterdatei laufend aktualisiert werden kann, sind die Richter und Richter-Anwärter sowie die Rasseklubs verpflichtet, Mutationen (z. B. Adressänderung, Wohnsitzverlegung, Todesfall) umgehend der SKG zu melden.
- 11.5** Der ZV der SKG kann, auf Antrag des AAA, Richtern, die aus irgendeinem Grund während mehr als fünf Jahren ihr Amt nicht mehr ausgeübt haben, zur Auflage machen, ihre praktische und theoretische Kompetenz erneut nachzuweisen (z. B. Richterantwortschaffen, Proberichten, Kenntnisse der aktuellen Reglemente etc.).

## **12 Richtertätigkeit im Ausland**

- 12.1** Die Ausübung einer Richtertätigkeit im Ausland erfordert grundsätzlich keine Freistellung der SKG.
- 12.2** Hat ein Landesverband diese Regelung für sich nicht eingeführt und verlangt er eine Freistellung, so ist diese durch den ausländischen Landesverband zu beantragen und muss die zu richtende/n Rasse/n, Ort und Datum der Aus-stellung sowie den Namen des Veranstalters enthalten.

- 12.3** Die SKG bestätigt die Freistellung des Richters mittels Schreiben an den betreffenden Landesverband, mit Kopie an den Richter.  
Das gleiche Prozedere hat zu erfolgen, wenn ausländische Richter zu Ausstellungen in der Schweiz eingeladen werden, deren Landesverbände eine Freistellung fordern.

### **13 Entschädigungen**

- 13.1** Gestützt auf Art. 14.3 AR, legt der ZV der SKG periodisch die Richterentschädigungen unter Berücksichtigung der FCI-Bestimmungen fest.

#### **13.2 Richterentschädigungen**

Als Richterentschädigungen gelten:

- Tagespauschale
- Reisespesen
- Übernachtungsentschädigungen

#### **13.3 Vergütung der Entschädigungen**

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel durch die Ausstellungsleitung. Sie werden von ihr wie folgt getragen bzw. an die Rasseklubs weiterverrechnet:

- 13.3.1** Von der Ausstellungsleitung bestimmte und eingesetzte Richter.

Für Richter, die von der Ausstellungsleitung selbst bestimmt und eingesetzt werden, trägt die Ausstellungsleitung, ungeachtet der Anzahl der zu richtenden Hunde, die gesamten Entschädigungen gemäss Art. 13.2. In der Regel handelt es sich dabei um Gruppen- oder Allgemeinrichter.

- 13.3.2** Durch Rasseklubs vorgeschlagene und eingesetzte Richter

Sind einem Richter (mit Ausnahme der von der AL engagierten Gruppenrichter) weniger als 30 Hunde zugewiesen, so hat der betreffende Rasseklub für die Richter-, Ringsekretär- und Ringordnerkosten aufzukommen. (26 - 30 Hunde ½ Vergütung, ab 31 Hunde 1/1 Vergütung). Für aus dem Ausland eingeladene Richter gilt diese Regelung ab Schweizer Grenze, bzw. nächster Flughafen zum Ausstellungsort.

- 13.3.3** Aufteilung der Richterentschädigungen

Bei auf Vorschlag des Rasseklubs eingesetzten Richtern werden die Kosten wie folgt aufgeteilt:

Die Ausstellungsleitung trägt bei Erreichen der Meldezahlen gemäss Art. 13.3.2 folgende Entschädigungen:

- die Tagespauschale;
- für in der Schweiz wohnende Richter: Bahnfahrt 1. Klasse vom Wohnort zum Ausstellungsort hin und zurück;

- für im Ausland wohnende Richter: Bahnfahrt 1. Klasse von der Schweizer Landesgrenze zum Ausstellungsort hin und zurück bzw. Bahnfahrt 1. Klasse vom zum Ausstellungsgelände nächstgelegenen Flughafen hin und zurück;
- eine Übernachtungsentschädigung, sofern die Anreise des Richters vor dem Ausstellungstag erfolgen muss und/oder eine gleiche Entschädigung, wenn die Rückreise am Ausstellungstag nicht zumutbar ist.

Alle diese Regelung überschreitenden Kosten werden an den zuständigen Rasseklub weiterverrechnet.

Werden die Meldezahlen gemäss Art. 13.3.2 nicht erreicht, so hat der zuständige Rasseklub die gesamten Richterentschädigungen zu tragen.

#### **13.4 Richterentschädigung**

An jeder Ausstellung wird die von der SKG festgelegte Richterentschädigung ausbezahlt. Es wird in der Regel von der Ausstellungsleitung, zusammen mit den übrigen Entschädigungen (Reisespesen, Übernachtung), nach Beendigung des Richtens und gegen Abgabe der Richterberichte ausbezahlt.

#### **13.5 Reisespesen**

Ab einer Entfernung von ca. 500 km zwischen Wohnort und Ausstellungsort kann (je nach Absprache) einem Richter ein Flugticket zum Apex oder Pex-Tarif angeboten, bzw. ausbezahlt werden.

Die Richter sind verpflichtet, beim Kauf von Flugtickets Annullationsversicherungen abzuschliessen. Wird dies unterlassen, besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Ausstellungsleitung.

#### **13.6 Übernachtungsentschädigungen**

Bei auf Vorschlag des Rasseklubs eingesetzten Richtern erfolgt die Unterbringung durch die Ausstellungsleitung. Macht der Richter hiervon keinen Gebrauch, wird ihm eine Entschädigung entrichtet. Die Ansätze werden vom ZV der SKG im allgemeinen Spesenreglement periodisch festgelegt.

### **14 Versicherung**

Die Versicherung, insbesondere für Unfall, Krankheit und Haftpflicht ist Sache der Richter und Richter-Anwärter.

## **15 Allgemeine Bestimmungen**

(unter Berücksichtigung der Vorschriften und Richtlinien der FCI für Ausstellungsrichter und der Bestimmungen des AR und der AB/AR der SKG)

- 15.1** Ein Richter darf sein Amt nur an Ausstellungen und kynologischen Veranstaltungen ausüben, die von der SKG/FCI anerkannt sind oder von der SKG genehmigt sind.
- 15.2** Der Richter ist zur Übernahme einer Richtertätigkeit nicht verpflichtet. Zusage oder Ablehnung sind dem Veranstalter jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Einladung, mitzuteilen.
- 15.3** Dem Richter ist es untersagt, die gleiche Rasse/Varietät in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres mehr als einmal an nationalen und internationalen Ausstellungen zu richten. Ankörungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Auf Grund eines unvorhergesehenen Richterausfalles ist es Ausstellungsleitungen gestattet, am Ausstellungstag anders lautende Entscheide zu fällen.
- 15.4** Kann ein Richter aus triftigen Gründen (z. B. infolge Krankheit) eine Zusage nicht einhalten, so hat er den Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen (Telefon, Fax, E-Mail etc.) und seine Absage zusätzlich schriftlich zu bestätigen.
- 15.5** Das Anbieten von Richtertätigkeiten gegenüber Ausstellungsleitungen und Veranstaltern ist einem Richter nicht gestattet.
- 15.6** Ein Richter darf im In- und Ausland grundsätzlich nur jene Rassen und Rassegruppen richten, für die er von der SKG ernannt ist.
- 15.7** Die Ausstellungsleitung muss den Richter im Voraus schriftlich informieren, welche Rassen er zu richten und welche Funktionen er allenfalls im Haupttring zu übernehmen hat.
- 15.8** Richter und Richter-Anwärter, die an einer Ausstellung ihr Amt ausüben, dürfen an der betreffenden Ausstellung weder Hunde ausstellen noch vorführen. In jedem Fall ist Art. 6.3 AR zu befolgen.
- 15.9** Ein Richter darf an nationalen und internationalen Ausstellungen, an der er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde im Ring vorführen, die er entweder selbst gezüchtet hat, oder die in seinem Eigentum bzw. Miteigentum oder im Eigentum von nächsten Familienangehörigen oder im gleichen Haushalt lebenden Personen stehen.
- 15.10** Ein Richter darf nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hund/e er zu richten hat, zu einer Ausstellung anreisen. Zudem ist ihm das Übernachten bei oder auf Kosten eines solchen Ausstellers nicht gestattet.

- 15.11** Wird von der Ausstellungsleitung eine Richterorientierung durchgeführt, ist die Teilnahme des Richters obligatorisch.
- Der Richter darf das Ausstellungsgelände frühestens eine Stunde nach Beendigung des Richtens im Ausstellungsring, jedoch nicht vor 12 Uhr verlassen.
- 15.12** Der Richter darf weder vor Beginn noch während des Richtens Einblick in den Ausstellungskatalog nehmen.
- 15.13** Der Richter darf keine Chiplesegeräte benutzen und/oder andere Identifikationsmassnahmen durchführen.
- 15.14** Der Richter darf im Ring weder rauchen noch alkoholische Getränke zu sich nehmen. Es ist dem Richter strikte untersagt, während seiner Tätigkeit im und ausserhalb des Ausstellungsringes, elektronische Geräte zu benutzen und zu bedienen.
- Seine Bekleidung sollte zweckmässig und der verantwortungsvollen Aufgabe angemessen sein.
- Korrektes Auftreten gegenüber Ausstellern, Ringfunktionären und Zuschauern sowie verständnisvolles Verhalten gegenüber den vorgeführten Hunden sind selbstverständlich.
- 15.15** Der Richter soll im Ring den von der Ausstellungsleitung vorgegebenen Zeitplan einhalten.
- 15.16** Der Richter hat bei der Beurteilung der ihm vorgeführten Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung ein einheitliches Vorgehen anzuwenden.
- 15.17** Der Richter ist verpflichtet, jede Form von „Double Handling“ zu unterbinden.
- 15.18** Ein Wechseln des Vorführers während des Richtens darf nur mit Einwilligung des Richters vorgenommen werden.
- 15.19** Sämtliche Richtereinsätze des laufenden Jahres sind mit dem SKG-Formular „Richtereinsätze für Ausstellungsrichter der SKG“ bis 31. Dezember an die SKG, z. Hd. AAA, Postfach, 4710 Balsthal einzureichen.
- 15.20** Ausstellungsrichtern ist es untersagt, im Ausstellungsring bei Rassen für die sie qualifiziert sind, als Ringfunktionär tätig zu sein. Ausnahmen müssen vom AAA bewilligt werden.

## **16 Verzicht auf das Richteramt**

- 16.1** Richter können jederzeit für eine bestimmte Zeit (befristeter Verzicht von maximal 18 Monaten) oder endgültig auf ihr Richteramt verzichten.  
Richter-Anwärtern steht jedoch nur die Möglichkeit des endgültigen Verzichts offen.
- 16.2** Eine Verzichtserklärung hat schriftlich zuhänden des Präsidenten des AAA zu erfolgen.  
Der Richterausweis ist der Verzichtserklärung unaufgefordert beizulegen.
- 16.3** Der befristete Verzicht wird in der Richterdatei registriert und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.
- 16.4** Ein Richter, der nach einem befristeten Verzicht seine Richtertätigkeit erneut aufnehmen will, hat dies dem Präsidenten des AAA schriftlich mitzuteilen. Nach Eingang der Meldung wird ihm der Richterausweis zurückgestellt und der Ablauf des Verzichts in der Richterdatei registriert.
- 16.5** Der endgültige Verzicht bedeutet, dass der Richter nicht mehr auf der Richterliste der SKG aufgeführt wird. Der Verzicht gilt als unwiderruflich.
- 16.6** Richter, die das 75. Altersjahr überschritten haben, können ihre Richtertätigkeit an nationalen oder internationalen Ausstellungen nur noch dann weiter ausüben, wenn sie pro Jahr mindestens zwei Richtereinsätze nachweisen können. Die Situation soll im Einvernehmen zwischen dem AAA und den betroffenen Richtern geregelt werden.

## **17 Sanktionen**

- 17.1** Der ZV der SKG kann, auf Antrag des AAA, eines anderen Arbeitsausschusses der SKG oder einer SKG-Sektion, gegen Richter und Richteranwälter, die gegen Grundsätze und Bestimmungen von Statuten, Reglementen, Weisungen und der vorliegenden ARO verstossen oder deren Integrität und Vorbildsfunktionen aufgrund anderer schwerwiegender Verfehlungen – auch ausserhalb des kynologischen Bereiches – ernsthaft in Zweifel gezogen werden müssen, Sanktionen verfügen.
- 17.2** Ein Antrag auf Sanktionen muss ausreichend begründet sein und sich auf sorgfältig abgeklärte Sachverhalte abstützen.

- 17.3** Die Sanktionen haben der Art des Verstosses und der Verfehlungen sowie dem Verschulden des Betroffenen Rechnung zu tragen und bestehen aus:

- Schriftlicher Verweis
- Verlust von Entschädigungen
- Befristete Suspendierung vom Richteramt
- Streichung als Richter oder Richteranhwärter

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

- 17.4** Vor der Beschlussfassung über Sanktionen wird dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt und seine Rechtfertigung in die Beschlussfassung miteinbezogen.

- 17.5** Muss seitens der SKG gegen einen Richter/Richter-Anwärter ein Sanktionsverfahren eingeleitet werden, gilt der Betroffene während des Verfahrens und bis zu dessen Abschluss als provisorisch suspendiert.

Ein Richter/Richteranhwärter, der sich bei seiner züchterischen Tätigkeit Verfehlungen zuschulden kommen liess, so dass eine Zucht- und/oder Eintragungssperre von 6 Monaten oder länger verfügt werden musste, gilt bis zu deren Ablauf automatisch als suspendiert. Er darf, solange die Zucht- und/oder Eintragungssperre Gültigkeit hat, keine Richtertätigkeit ausüben bzw. keine Richteranhwarschaften absolvieren.

Falls einem Richter/Richter-Anwärter (gestützt Art. 8.7 lit. h) AB/ZRSKG) der geschützte Zuchtnamen aberkannt werden musste, hat dies automatisch seine Streichung zur Folge. Die Streichung wird auch dann vorgenommen, wenn vor Abschluss des Sanktionsverfahrens auf den Zuchtnamen verzichtet wird, um der in Aussicht genommenen Aberkennung zuvorzukommen.

- 17.6** Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 bis CHF 1'000.00. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falles bemessen.

Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden.

Der von einem Sanktionsverfahren Betroffene trägt die Kosten, wenn ihm gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird.

Eine antragstellende SKG-Sektion trägt die Kosten, wenn keine Sanktion ausgesprochen wird und die SKG-Sektion leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder den Antrag auf ein Sanktionsverfahren zurückzieht.

- 17.7** Sanktionsbeschlüsse werden dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief und Begründung mitgeteilt.

- 17.8** Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das VG der SKG offen. Die

Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss dem Reglement über das Verbandsgericht genügen.

**17.9** Der suspendierte oder gestrichene Richter/Richter-Anwärter ist verpflichtet, seinen Richter- bzw. Richteranwärter-Ausweis innert 10 Tagen unaufgefordert der SKG zuzustellen. Bei Nichteinhalten der Frist wird die Annullation des Richter- bzw. Richteranwärter-Ausweises in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

**17.10** Die Suspendierung (mit Angabe der Dauer) und die Streichung von Richtern/Richter-Anwärtern werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht und der FCI gemeldet.

Eine Suspendierung oder Streichung kann erfolgen, wenn der Richter/Richter-Anwärter:

- nicht mehr Mitglied einer Sektion der SKG ist;
- aus einer Sektion der SKG ausgeschlossen wurde (Art. 20 Statuten SKG);
- seinen gesetzlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt; vorbehalten bleiben Bestimmungen des Reglements für Ausstellungsrichter der SKG/FCI;
- an einer Ausstellung oder Veranstaltung richtet, die von der FCI nicht anerkannt ist;
- mehr als zweimal an den offiziellen Weiterbildungsveranstaltungen für Richter / Richteranwärter nicht teilgenommen hat;
- seine Aufgaben und Pflichten als Richter mangelhaft oder nicht erfüllt oder wenn andere Gründe z. B. kynologischer Leumund vorliegen, die eine weitere Tätigkeit in seinem Amt nicht mehr verantworten lassen.

#### **17.11 Suspendierung**

**17.11.1** Die Suspendierung eines Richters/Richter-Anwärters stellt eine zeitlich befristete Sanktion dar, während deren Dauer der Betroffene keinerlei Richtertätigkeit ausüben darf.

**17.11.2** nach Ablauf der im Zusammenhang mit der Suspendierung festgelegten Frist erhält der Betroffene von der SKG seinen Richter- bzw. Richteranwärter-Ausweis zurück.

**17.11.3** Ein Richter/Richter-Anwärter kann nur einmal vom Richteramt suspendiert werden. Bei weiteren Verstössen und Verfehlungen gemäss Art. 17.10 muss unweigerlich eine Streichung in Aussicht genommen werden.

## **17.12 Streichung**

- 17.12.1** Die Streichung eines Richters/Richter-Anwärters stellt eine definitive Sanktion dar, die den Betroffenen unwiderruflich jeglicher Richtertätigkeit enthebt.
- 17.12.2** Eine nachträgliche Aufhebung einer Streichung kann in Erwägung gezogen werden, wenn der Betroffene den Nachweis erbringen kann, dass sich seine Verfehlung und sein Verschulden, die zur Sanktion geführt haben, als haltlos erwiesen haben.
- 17.12.3** Weitergehende Massnahmen, wie z. B. eine Anzeige bei den zuständigen Behörden, bleiben vorbehalten.

## **18 Weitere Bestimmungen**

- 18.1** Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der ZV der SKG auf Antrag des AAA, in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ARO bewilligen
- 18.2** Änderungen und Ergänzungen können durch den ZV der SKG beschlossen werden und treten gemäss Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.
- 18.3** Klubinterne Ausbildungs- und Prüfungsreglemente dürfen höhere Anforderungen enthalten, aber nicht im Widerspruch zur ARO und den FCI-Bestimmungen stehen. Die klubinternen Ausbildungs- und Prüfungsreglemente dürfen die Zulassung zur Richtertätigkeit nicht über Gebühr erschweren.
- 18.4** Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.
- 18.5** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde vorliegend durchwegs die männliche Form verwendet. Sie schliesst selbstverständlich die weibliche Form mit ein.

## **19 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 19.1** Die vorliegende Ausstellungsrichter-Ordnung ersetzt diejenige in der Fassung vom 9. November 1995 und allen seither beschlossenen Änderungen.
- 19.2** Sie tritt auf den 1. Juni 2011 in Kraft.
- 19.3** Den Rasseklubs wird zur Anpassung allfälliger klubinterner Ausbildungs- und Prüfungsreglemente für Richter und Richter-Anwärter eine Frist bis zum 1. Januar 2013 eingeräumt. Innert dieser Frist müssen die überarbeiteten Reglemente dem AAA zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 5.5.6.2). Versäumt ein Rasseklub diese Frist, so gelten die Bestimmungen der ARO zwingend.
- 19.4** Für alle Richter-Anwärter, welche ihre Ausbildung vor Inkrafttreten gemäss Ziff. 19.2 begonnen haben, gelten vollumfänglich die Bestimmungen der vorliegenden ARO.

Erlassen durch den ZV der SKG an seiner Sitzung vom 25. Mai 2011 in Bern.

Die anlässlich der ZV-Sitzung vom 2. März 2016 genehmigten Änderungen der Art. 6.1, Art. 15.1 sowie Art. 15.3 treten rückwirkend ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Die anlässlich der ZV-Sitzung vom 28. April 2017 genehmigten Änderungen bzw. Ergänzung von Art. 6.1 bzw. Art. 15.20 treten rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Die anlässlich der ZV-Sitzung vom 12. Juni 2019 genehmigten Änderungen bzw. Ergänzung von Art. 13.3.2, Art. 8.4.7, Art. 8.4.8, Art. 8.4 sowie Art. 15.8, treten rückwirkend ab 01. Juli 2019 in Kraft.

Die anlässlich der ZV-Sitzung vom 16. Oktober 2019 genehmigten Änderungen bzw. Ergänzung von Art. 8.4.9 tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Zentralpräsident der SKG

Die Präsidentin des AAA

**sign. Hansueli Beer**

**sign. Barbara Müller**